**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 3: Urheberschaft**

**Lösungen:**

**Fall 1:**

**A.** Möglicherweise ist der Hund selber als Urheber des Bildes anzusehen. Gem. § 7 UrhG ist Urheber immer der Schöpfer des Werkes. Tiere zählen nicht hierzu, weil ihnen der menschlich-individuelle Geist fehlt. Also ist Daisy nicht als Urheberin anzusehen.

**B.** Möglicherweise ist aber M als ihr Eigentümer als Urheber zu qualifizieren. M hat die Malerei aber nicht veranlasst. Urheber ist aber nur der tatsächliche Werkschöpfer, d.h. diejenige natürliche Person, die das Werk durch eine persönliche geistige Leistung i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG selbst geschaffen hat. Also scheidet auch M als Urheber aus.

**C.** Urheber kann daher allenfalls noch K sein. K hatte die Idee, dem Hund die Pfoten zu bemalen und hierdurch auf einem Tuch ein bestimmtes Muster zu entwickeln. Die eigentlich schöpferische Idee und Leistung wurde daher allein durch K erbracht. Somit ist er als Urheber anzusehen.

**Fall 2:**

**A.** Möglicherweise ist P allein als Urheber der Rede anzusehen. P liefert hierzu die Idee. Allein daraus kann sich aber noch kein Urheberrecht ergeben, da die Idee selbst noch nicht ausreichend ausgeformt und daher nicht schutzfähig ist.

**B.** G hat diese in eine wahrnehmbare Form umgesetzt. Zu beachten bleibt aber, dass P am Entstehungsprozess entscheidend beteiligt war, da er nicht nur die Idee lieferte, sondern auch durch zahlreiche Rücksprachen beteiligt war. P und G sind damit als Miturheber i.S.d. § 8 UrhG anzusehen.

**C.** Fraglich könnte noch sein, ob M auch als Miturheber anzusehen ist. M war nicht am schöpferischen Prozess beteiligt, er erbrachte nur eine untergeordnete Gehilfentätigkeit und ist damit nicht Urheber des Werkes.

**Fall 3:**

Ein Anspruch auf Unterlassung der Nicht-Nennung ihres Namens könnte sich aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG ergeben.

**A.** Das ist der Fall, wenn S als Urheberin des Werkes angesehen werden könnte.

**I.** Sie könnte wegen ihres Beitrages zur Erstellung des Tonkopfes zumindest als Miturheberin des fraglichen Gipskopfes und der daraus entstandenen späteren Ausführungsformen in Metall i.S.d. § 8 Abs. 1 UrhG angesehen werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen haben, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen. Von einer derartigen gemeinsamen Schöpfung kann nur dann gesprochen werden, wenn mehrere Autoren zum Zwecke der Entstehung eines Werkes zusammenarbeiten und jeder Einzelne einen schöpferischen Beitrag leistet. Nicht erforderlich ist, dass die Zusammenarbeit soweit geht, dass jeder einzelne Arbeitsschritt gemeinsam vollzogen wird. Es muss allerdings auf den gemeinschaftlichen Zweck der Schaffungeines Werkes hingearbeitet werden.

Aufgrund dessen, dass B seinen Schülern keine konkreten Vorgaben gemacht hat, S aber bereits eine gewisse Ausarbeitung vorweisen konnte, muss diesbezüglich zumindest ein eigenschöpferischer Beitrag ihrerseits angenommen werden. Allerdings hat jeder der Beteiligten ohne Rücksicht auf den anderen Gestaltungen vorgenommen. S hatte mit der Erstellung begonnen, die B ohne Absprache mit ihr wesentlich veränderte. Der Wille und die Vorstellungskraft, ein einheitliches Werk mitzugestalten und diese Vorstellung gemeinsam zu einem einheitlichen Werk umzusetzen, kann daher nicht festgestellt werden. Eine Miturheberschaft ist aus diesem Grund abzulehnen.

**II.** Auch eine Alleinurheberschaft, die möglicherweise das Verhalten des B als unfreie Bearbeitung gem. § 23 UrhG erscheinen lassen würde, ist zu verneinen. Gegenstand einer Bearbeitung i.S.d. § 23 UrhG kann aber nur ein bereits urheberrechtlich geschütztes Werk sein. Zu dem Zeitpunkt, als B in die Arbeit der S eingriff, unterschied sich ihr Kopf noch nicht sonderlich von denen ihrer Mitschüler; es fehlte ihm also der ausreichende Grad an Individualität zur Erreichung einer Werkqualität.

**B.** Ein Anspruch gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG ist daher nicht gegeben.

**Fall 4:**

**A.** Damit P auf ordentlichem Wege das Theaterstück verwerten kann, ist maßgeblich, ob überhaupt und wenn ja von wem eine Zustimmung zu dessen Verfilmung eingeholt werden muss. § 23 S. 2 UrhG bestimmt insoweit, dass bei einer Verfilmung eines Werkes die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist.

**I.** Die Frage, ob eine Zustimmung eingeholt werden muss, beurteilt sich also in erster Linie danach, ob es sich bei dem Theaterstück von A, B und C um ein geschütztes Werk i.S.v. § 2 UrhG handelt. Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt ist hiervon auszugehen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).

**II.** Fraglich ist aber weiterhin, von wem P die Zustimmung einholen muss. Die Zustimmung von A und B hat P schließlich erhalten. Hier haben aber nicht nur A und B, sondern beide mit C gemeinschaftlich an der Erstellung des Theaterstücks zusammengewirkt. Es handelt sich daher bei ihnen um Miturheber i.S.d. § 8 Abs. 1 UrhG. Für Miturheber gilt nach § 8 Abs. 2 S. 1 UrhG, dass ihnen das Recht zur Veröffentlichung und Verwertung des Werkes zur gesamten Hand zusteht. Als Gesamthandsgemeinschaft führen sie ihre Geschäfte gem. § 709 Abs. 1 BGB gemeinschaftlich, was bedeutet, dass sie gemeinsam der Verfilmung des Theaterstücks zustimmen müssten. C hat aber seine Zustimmung verweigert. Die Verweigerung der Zustimmung ist nach § 8 Abs. 2 S. 2 UrhG nur dann als unbeachtlich anzusehen, wenn sie gegen Treu und Glauben verstößt. Hier erscheint es zweifelhaft, ob C mit der Ablehnung der für ihn noch „neuen Medien“ ernsthafte und zu berücksichtigende künstlerische Bedenken vorgebracht hat. Natürlich ist aber die Art der Vorführung – ob im Theater oder als Film – für die Wirkungsweise eines Stücks sehr entscheidend. Nähme man also eine Berechtigung für das Vorbringen des C an, würde sich die Zustimmung von A und B nicht als ausreichend erweisen.

**B.** P kann also die Filmrechte nicht auf ordentlichem Wege erwerben. Haben A und B weiterhin ein Interesse, sein Angebot anzunehmen, bieten sich ihnen verschiedene Möglichkeiten.

**I.** Zunächst einmal ist denkbar, die Gesamthand gem. § 723 Abs. 1 S. 1 BGB zu kündigen und eine Teilung nach §§ 731 S. 2, 753 BGB zu vollziehen. Das Problem ist jedoch, dass Urheberrechte nach § 29 S. 2 UrhG nicht übertragbar sind.

**II.** Diesem Problem kann auf zwei Arten begegnet werden:

**1.** Zum einen könnte C zugunsten von A und B auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten (§ 8 Abs. 4 UrhG).

**2.** Ansonsten könnten A, B und C alle ihre Rechte hinsichtlich der derzeit bekannten Nutzungsarten ausschließlich auf einen Dritten übertragen.

**Fall 5:**

1. **Ausgangsfall**

K könnte das Angebot grundsätzlich nur annehmen, wenn er Urheber des Liedes ist. Urheber ist jedoch nur, wer als Schöpfer des Werkes angesehen werden kann, vgl. § 7 UrhG.

**I.** Hier besteht jedoch das Problem, dass das betreffende Lied aus zwei eigenständigen urheberrechtlichen Werken besteht: Zum einen aus dem Gedicht des S, welches ein Sprachwerk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG darstellt, zum anderen aus der Musik des K, einem Werk i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Das bedeutet, dass K zur Annahme des Angebotes, welches auf die Nutzung beider Werke gerichtet ist, auch grundsätzlich der Zustimmung des S bedürfte, § 34 Abs. 1 S. 1 UrhG. S hat zwar grundsätzlich einer Verwertung zugestimmt, will sich aber auf das konkrete Angebot des B nicht einlassen. Eine Zustimmung zu dem konkreten Rechtsgeschäft ist daher nicht gegeben.

**II.** Einer solchen bedarf es möglicherweise aber dann nicht, wenn es sich bei dem Lied um eine verbundenes Werk i.S.d. § 9 UrhG handelt. Ein verbundenes Werk entsteht durch einen Vertrag der einzelnen Urheber, der darauf gerichtet ist, die einzelnen Werke durch Verbindung miteinander gemeinsam zu verwerten. In diesem Fall bestünde zwischen den Parteien eine urheberrechtliche Verwertungsgemeinschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Hier haben S und K ein Gedicht und eine Melodie mit dem Ziel, diese zu verwerten, miteinander verbunden. Eine Urhebergemeinschaft ist daher gegeben.

Auch bei einer solchen Verbindung ist jedoch zu bedenken, dass nicht jeder der Urheber alleine Entscheidungen treffen kann, sondern nur gemeinschaftlich mit allen anderen beteiligten Urhebern (vgl. § 709 BGB). Nur unter den Voraussetzungen des Notverwaltungsrechts (§ 744 Abs. 2 BGB) kann auf die Einholung der Zustimmung der übrigen Urheber verzichtet werden. Eine solche Situation ist hier aber nicht gegeben, so dass eine Zustimmung auch weiterhin erforderlich bleibt. S hat K deutlich zu verstehen gegeben, dass er der Annahme des Angebots durch K nicht zustimmt.

**III.** K ist daher nicht befugt, das Angebot des B anzunehmen.

1. **Abwandlung:**

Auch hier bedarf K der Zustimmung des S. Im Gegensatz zum vorhergehenden Fall hat S hier auch tatsächlich seine Zustimmung erteilt.

**I.** Zu bedenken bleibt aber, dass S noch minderjährig ist. Gem. § 107 BGB bedarf es bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, sofern es sich um ein nicht lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft handelt. Die Eltern des S haben jedoch der Verbindung der Werke vorher nicht zugestimmt. Sie verweigern ferner ihre Genehmigung, so dass der Vertragschluss über die Verbindung der beiden Werke unwirksam ist. Zwischen K und S besteht somit schon keine Urhebergemeinschaft i.S.d. § 9 UrhG.

**II.** Auch ohne die Werkverbindung ist erforderlich, dass S der Nutzung seines Werkes zustimmt. Da es sich bei der einfachen Zustimmung um ein einseitiges Rechtsgeschäft handelt, bedarf er auch hierzu der Zustimmung durch seine Eltern. Eine solche ist hier aber nicht gegeben.

**III.** Der K ist nicht befugt, das Angebot des Produzenten anzunehmen.

**Fall 6:**

Vorliegend kann nicht festgestellt werden, dass die K als Miturheberin oder Urheberin an den streitgegenständlichen Collagen anzusehen ist. Eine Miturheberschaft der K ist aus Rechtsgründen schon deshalb zu verneinen, weil die K nicht mit einem Dritten zusammengearbeitet hat. Miturheber sind nur diejenigen, die ein Werk gemeinsam geschaffen haben. Dies setzt eine Zusammenarbeit unter den Beteiligten voraus, wobei jeder Miturheber seinen schöpferischen Beitrag in Unterordnung unter die gemeinsame Gesamtidee erbringt. Selbst wenn man das Vorbringen der K zum Inhalt des vom X erteilten Auftrages und zu dessen Ausführung als wahr unterstellt, so ist nicht feststellbar, dass die K ein Werk der bildenden Künste im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG geschaffen hat. Zu verstehen ist darunter eine eigenpersönliche Schöpfung, die mit den Darstellungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht wird und vorzugsweise für die ästhetische Anregung des Gefühls durch Anschauung bestimmt ist. Vorliegend hat die K nicht behauptet, die Idee gehabt zu haben, Kaugummis auf einer schwarzen Leinwand als Kunst zu präsentieren. Vielmehr handelte sie auf Anweisung des Beklagten, wobei vorgegeben war, die Leinwand schwarz zu grundieren und in geordneter Weise mit Kaugummis zu bekleben. Im Hinblick auf diese Anweisung hatte die K keinen Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen Urheberrechtsschutz begründet werden konnte. Zwar ist das Aufkleben von Kaugummis »in geordneter Weise« auf verschiedene Weise möglich, so kann dies z. B. in regelmäßigen oder auch versetzten Reihen erfolgen, wobei die geordnete Anordnung von der Größe der Leinwand sowie der Größe und Anzahl der Kaugummis vorgegeben ist. In der Entscheidung für die ein oder andere mögliche Variante kann indessen kein schöpferischer Akt gesehen werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Vorgaben zu der schwarzen Grundierung und dem Auftrag, zerkaute Kaugummis aufzukleben.

**Fall 7:**

Fraglich ist hier, ob ein Tier Urheber eines Fotos sein kann.

Auf der einen Seite könnte man sagen, dass der Affe die Fotos unbeaufsichtigt, absichtlich und willentlich gemacht hat. Makaken gelten als hochintelligent mit der Fähigkeit nach Erfahrungen zu handeln. Ihre Hände und Finger können sie, wie hier beim „fotografieren“ bewusst und zielgerichtet steuern. Hätte ein Mensch die Fotos mit der Kamera Slaters gemacht, wäre er der Urheber, unabhängig davon, wem das Equipment gehört. So könnte man denken, das Gericht könnte den Begriff „Urheber“ weit auslegen und jedes „Schaffen“ eines Werkes darunter verstehen.

Auf der anderen Seite bestehen aber bereits Zweifel an der Beteiligtenfähigkeit eines Tieres in einem Zivilprozess. Den Begriff des Autors auf ein Tier zu erweitern, ist außerdem nicht mehr von einer Auslegung durch ein Gericht gedeckt und müsste somit durch den Gesetzgeber geändert werden. 2015 stellte das „US copyright office“ in einer Bekanntmachung bereits klar, dass ein Werk nur dann urheberrechtlich geschützt sein kann, wenn es durch einen Menschen erschaffen wurde. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass das Equipment David Slater gehörte und er die Kamera ausgerichtet hatte.

Dem Affen kommt mithin kein Urheberrecht zu.

<https://www.animallaw.info/sites/default/files/PETA_%20monkey_selfie%202015.pdf> (Klageschrift)

<http://nysbar.com/blogs/EASL/Naruto%20v.%20Slater%20dismissal%20brief.pdf> (Klageerwiderung)

<http://www.theguardian.com/world/2016/jan/06/monkey-selfie-case-animal-photo-copyright>

<http://www.peta.org/blog/monkey-selfie-case-animal-rights-focus/> (Bericht von PETA)